

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V  
 Aktenzeichen:  
 Vorlage Nr.: BV/1766/2022

Freigabedatum:  
 04.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Vorberatung	<b>18.08.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	<b>27.09.2022</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: <b>Ausweisung von Flächen zur Schaffung von Pflegeeinrichtungen hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2022</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Sachverhalt
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rheinbach sieht grundsätzlich einen Bedarf an vollstationären Pflegeeinrichtungen. Investoren, Interessierte und geeignete Anbieter werden weiter aktiv beraten und unterstützt. Eine gesonderte Festsetzung von Flächen soll bei Bedarf einzelfallbezogen erfolgen.

### Erläuterungen:

Die Entwicklung pflegebedürftiger Menschen in der Stadt Rheinbach stellt sich laut Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises 2019 (Abbildung 40; Quelle RSK, Fachbereich Statistik 01.2 und eigene Berechnungen des RSK) wie folgt dar:

2017:	2025:	2030:	2035:	<b>2040:</b>
1.155	1.235	1.324	1.421	<b>1.525</b>

Der Anstieg von 1.155 Pflegebedürftigen um 370 auf 1.525 entspricht einer Steigerung von rund 32%. Bereits in 2017 liegt der Anteil der Pflegebedürftigen bei 4,3 % der Gesamtbevölkerung Rheinbachs.

Von den 1.525 Pflegebedürftige in 2040 insgesamt, sind

- 46,7 % Bezieher von Pflegegeld = 712
- 23,7 % Bezieher ambulanter Pflegeleistungen = 361
- **29,6 % Bewohner in stationären Einrichtungen= 452**

(Pflegeplan 2019 Abbildung 91; Quelle: IT.NRW und Berechnungen des RSK)

**Aktuell** gibt es in Rheinbach drei vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

- Evangelisches Altenzentrum Haus am Römerkanal  
123 Vollstationäre Plätze            12 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
- Bonifatius  
80 Vollstationäre Plätze            6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
- Helios Seniorenheim Marienheim  
47 Vollstationäre Plätze            0 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Insgesamt somit **250 Pflegeplätze**. Es besteht im Verhältnis zur prognostizierten Anzahl von benötigten Plätzen in stationären Einrichtungen im Jahr 2040 (452) eine Differenz von 249 Plätze.

Entsprechend einer Vorentwurfsplanung soll im Pallotti-Areal zunächst eine weitere Pflegeeinrichtung mit 80 Pflegeplätzen entstehen.

Der Wunsch der meisten Menschen ist es, solange wie möglich zu Hause zu bleiben. Dies entspricht dem Gedanken „ambulant vor stationär“. Eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung sollte also erst dann erfolgen, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt.

Hier ist ebenfalls eine Stärkung der Versorgungsstruktur im ambulanten Pflegebereich (häusliche Pflege) erforderlich. Sie ist eine wichtige Säule im Pflegesystem, da über die häusliche Pflege eine vollstationäre Pflege verhindert oder zumindest hinausgezögert werden kann.

In Rheinbach gibt es aktuell vier ambulante Pflegedienste (Pflegeteam Wentland GmbH Co. KG, Rheinbacher Pflege- und Betreuungsteam, Malteser Ambulante Dienste, Ambulante Pflege Haus am Römerkanal). Leider ist dieses örtliche Angebot bereits heute schon nicht mehr ausreichend.

Notwendig sind auch Tages- und Nachtpflegeplätze. In Rheinbach gibt es zwei Tagespflegeeinrichtungen mit 35 Tagespflegeplätzen.

Die Verwaltung sieht ebenfalls einen Bedarf im Bereich seniorengerechter bzw. alternativer Wohnangebote wie z.B. Wohnen mit Serviceleistungen, Demenzwohngemeinschaften, Seniorenwohngemeinschaften.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler ist die Pflegeberatung. Neben den Pflegekassen, ambulanten Pflegediensten und weiteren erfolgt diese auch über die kommunale Pflegeberatung. Auf Grundlage eines kreisweiten Konzeptes und neuen Standards wird auch die Stadt Rheinbach die kommunale Pflegeberatung intensivieren.

Das Beratungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises wird aktuell neu aufgestellt und in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales am 18.08.2022 vorgestellt.

Grundsätzlich sind Pflegeeinrichtungen planungsrechtlich in Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zulässig. Es bedarf keiner gesonderten städtebaulichen Ausweisung. Jedem privaten Bauherrn steht es frei eine solche zu errichten, wenn er ein ausreichend großes Grundstück hat (für Pflegeheime mit 80 Plätzen, die grundsätzlich einen wirtschaftlichen Betrieb sichern, wird eine Fläche von mind. 3.000m<sup>2</sup> benötigt).

Es besteht natürlich die Möglichkeit, in Bebauungsplänen Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Pflegeheim festzusetzen. Wohnen (für Senioren) - auch betreutes Wohnen – ist dann auf solchen Flächen planungsrechtlich allgemein nicht zulässig. Eine solche Festsetzung ist aber nur auf Flächen im städtischen (ggf. kirchlichem Eigentum) sinnvoll, da mit dieser Festsetzung eine Beschränkung des privaten Eigentums verbunden ist.

Aktuell werden Investoren, welche mit größeren Projekten an die Verwaltung herantreten, grundsätzlich auf den Bedarf hingewiesen, nach einem möglichen Interesse zur Errichtung von geförderten Wohnungen und speziellen Wohnlösungen für Senioren und Pflegebedürftige gefragt und aktiv beraten.

### **Anlagen:**

Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2022